

Hohenkammer, den 23.01.1998

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

1. Klausur

1. Fall:

^K
 Karl aus Euskirchen telegraphiert an seinen Freund Franz in Bonn: "Kaufe auf meine Rechnung und in meinem Namen ein Fernsehgerät Marke Telefunken!" Durch Verschreiben eines Postbeamten enthält das bei Franz in Bonn ankommende Telegramm statt des Wortes Fernsehgerät das Wort Rundfunkgerät. Daraufhin kauft Franz bei Venske in Bonn im Namen des Karl ein Rundfunkgerät Marke Telefunken. Als das Gerät mit Rechnung des Venske bei Karl von dem von Venske beauftragten Paketdienst (Versandkosten: 30,- DM) abgeliefert werden soll, verweigert Karl die Annahme. In einem umgehend an Franz gerichteten Brief schreibt Karl, er habe ihn (den Franz) nicht darum gebeten, für ihn einen Rundfunkempfänger zu kaufen. Er denke nicht daran, das Gerät abzunehmen und zu bezahlen. Offensichtlich handele es sich um einen Irrtum.

Prüfen Sie alle sich aus dem Fall ergebenden Anspruchsmöglichkeiten unter den Beteiligten, wobei Ansprüche gegen die Post außer Betracht bleiben sollen.

✓ Keine Probleme

2. Fall:

Die beiden achtzehnjährigen A und B und ihr siebzehnjähriger Freund M haben sich darüber geeinigt, die A & Co oHG zu gründen. Der Gesellschaftsvertrag legt u.a. fest, daß die Gesellschaft mit Computerhard- und -software, die sie zum Teil für Spezialanwendungen selbst entwickelt, handelt. Eine Haftungsbeschränkung sieht der Vertrag bei keinem der Beteiligten vor. Die Verlustbeteiligungen der drei Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag auf jeweils ein Drittel festgesetzt. Wegen des Alters des M haben A, B und M im Gesellschaftsvertrag festgelegt, daß die Geschäftsführung nur A und B zusteht. Für die Beteiligung des M an der Gesellschaft liegt eine Einwilligung seiner Eltern vor. Eine Registereintragung ist noch nicht erfolgt.

Da das Unternehmen schon bald erhebliche Umsätze macht, sind bereits wenige Wochen nach Gründung für A und B zwei Kleinwagen als Firmenfahrzeuge angeschafft worden. Weil Umsatz und Gewinne weiter steigen, entschließt sich M, die bisherige Zurückhaltung bei den Ausgaben aufzugeben. Er schließt daher im Namen der oHG einen Kaufvertrag mit dem Autohändler V über einen Wagen für DM 90.000,- ab. Der Liefertermin liegt so, daß der PKW, kurz bevor M 18 wird, geliefert werden soll. M will, sobald er volljährig ist, dieses Firmenfahrzeug für sich nutzen.

Vollmacht
 Anw. auf WF
 2. Empfänger
 (Übertragung m. d. Kauf in Auftrag!)
 = M. S. S.

→ Aufrechnung

Aufrechnung des Kauf
 Vollmacht

→ So. unrichtig
 → rei Gleichung

100 Punkte

179(2) / (3)

„Jederzeit
 für alle“

Einige Wochen später ruft V in der Firma an und teilt dem verdutzten A mit, der neue Firmenwagen stehe gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises zur Abholung bereit.

A und B sind mit der Anschaffung des ihnen viel zu kostspielig erscheinenden Wagens nicht einverstanden. Sie teilen V daher mit, den PKW nicht abnehmen und den Kaufpreis nicht zahlen zu wollen. Sie seien der Ansicht, es sei ohnehin kein wirksamer Kaufvertrag mit der oHG zustande gekommen. Hierfür berufen sie sich auf die Umstände, daß die oHG immer noch nicht ins Handelsregister eingetragen worden und M von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist.

Von wem kann V die Zahlung des Kaufpreises verlangen?

80 Punkte

Hohenkammer, den 23.01.1998

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 1. Klausur

Lösung Fall 1:

I. Ansprüche des Venske gegen Karl

Venske könnte gegen Karl einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Rundfunkgerätes aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn zwischen Venske und Karl ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Karl hat bei Abschluß des Kaufvertrages nicht selbst gehandelt. Die vertragliche Einigungserklärung ist vielmehr von Franz abgegeben worden. Diese Erklärung wirkt jedoch dann für und gegen Karl, wenn die Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung nach § 164 Abs. 1 BGB vorliegen.

Dann müßte er zunächst eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Dies ist dann der Fall, wenn er einen eigenen Handlungs- und Entscheidungsspielraum hatte und nicht nur wie ein Bote eine vorformulierte Willenserklärung zu übermitteln hatte. Hier konnte Franz selbst den Vertragspartner und den Preis des Geräts auswählen. Folglich hat er eine eigene Willenserklärung abgegeben.

Ferner müßte Franz in fremdem Namen gehandelt haben (Offenkundigkeitsprinzip). Vorliegend hat Franz das Gerät im Namen des Karl gekauft.

Schließlich müßte er für den Abschluß dieses Geschäfts Vertretungsmacht gehabt haben. Die Vertretungsmacht könnte auf einer von Karl erteilten Vollmacht beruhen, sogenannte Innenvollmacht, § 167 Abs. 1, 1. Alt. BGB. Eine wirksame Bevollmächtigung könnte durch das Telegramm, das Karl an Franz geschickt hat, erfolgt sein. Das Telegramm enthielt eine genau auf den Abschluß dieses Geschäfts gerichtete Erklärung. Also hatte Karl eine Vollmachtserklärung abgegeben.

Fraglich ist, ob die falsche Übermittlung der ursprünglich von Karl abgegebenen und auf den Kauf eines Fernsehgeräts gerichteten Vollmachtserklärung durch die Post Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Bevollmächtigung oder auf die Wirksamkeit des von Franz mit Venske abgeschlossenen Kaufvertrages hat. Die Vollmachtserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 167 Abs. 1 BGB). Willenserklärungen sind aus der Sicht des Empfängers zu verstehen (§ 133 BGB). Da das Telegramm auf den Kauf eines Rundfunkgeräts gerichtet war, wurde Franz dadurch zum Kauf eines Rundfunkgeräts bevollmächtigt. Franz hatte also zunächst als Vertreter des Karl einen Kaufvertrag mit Venske über das Rundfunkgerät abgeschlossen. Ein Anspruch des Venske gegen Karl auf Bezahlung und Abnahme des Rundfunkgeräts aus § 433 Abs. 2 BGB ist danach zunächst entstanden.

Der Vertrag könnte aber nachträglich wieder beseitigt worden sein. Indem Karl die Bezahlung und Abnahme des Geräts Franz gegenüber verweigerte, könnte er seine Vollmachtserklärung angefochten und damit nachträglich Franz zum Vertreter ohne Vertretungsmacht gemacht haben. Karl müßte dann eine Anfechtungserklärung abgegeben haben. Er hat Franz gegenüber nicht ausdrücklich erklärt, daß er die Vollmachtserteilung anfechten wolle. Aus dem auf Aufhebung des Kaufvertrags gerichteten Schreiben an Franz geht aber der Wille anfechten zu wollen, eindeutig hervor (§ 133 BGB). Eine Anfechtungserklärung ist damit gegeben. Karl müßte einen Anfechtungsgrund gehabt haben. Es könnte eine Anfechtungsmöglichkeit nach § 120 i. V. m. § 119 BGB vorgelegen haben. Der Postbeamte hat die von Karl abgegebene Willenserklärung aufgrund eines Verschreibens in veränderter Fassung dem Franz zugehen lassen. Wenn Karl selbst dieser Fehler unterlaufen wäre, hätte er nach § 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Erklärungsirrtums anfechten können. Da der Fehler hier auf einem Versehen der zur Übermittlung verwendeten Person beruht, konnte Karl gem. § 120 BGB die Vollmachtserteilung wegen falscher Übermittlung anfechten. Karl hat die Anfechtungserklärung auch unverzüglich, nachdem er von dem mißlungenen Kaufvertrag Kenntnis erhalten hatte, erklärt (§ 121 Abs. 1 BGB). Die Vollmachtserteilung ist daher wirksam angefochten und damit gemäß § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend unwirksam geworden. Franz hat bei Vertragsschluß mit Venske als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt. Dieses hat zwar nicht zwangsläufig zur Folge, daß der Kaufvertrag unwirksam wird. Die von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Verträge sind bis zur Erteilung oder endgültigen Verweigerung der Genehmigung durch den Vertretenen schwebend unwirksam (§ 177 Abs. 1 BGB). Da aus dem Verhalten von Karl aber die endgültige Verweigerung der Genehmigung hervorgeht, ist der zwischen Venske und Karl abgeschlossene Vertrag rückwirkend unwirksam geworden. Venske kann daher von Karl nicht gem. § 433 Abs. 2 BGB Bezahlung und Abnahme des Rundfunkgeräts verlangen.

Anlegung einer WB!

Anfechtung-
erklärung!
Grund!

II. Ansprüche des Venske gegen Franz

1. Anspruch des Venske gegen Franz aus § 433 Abs. 2 BGB

Festzustellen ist, ob Venske gegen Franz einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB auf Bezahlung und Abnahme des Rundfunkgeräts hat. Es müßte dann zwischen beiden ein Kaufvertrag über das Rundfunkgerät zustande gekommen sein. Franz hat die vertraglichen Einigungserklärungen aber nur im Namen und für Rechnung von Karl abgegeben, er selbst wollte sich vertraglich nicht verpflichten. Zwischen Venske und Franz ist daher kein Kaufvertrag zustande gekommen. Ein Anspruch des Venske aus § 433 Abs. 2 BGB gegen Franz besteht daher nicht.

2. Anspruch des Venske gegen Franz aus § 179 BGB

Venske könnte gegen Franz einen Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB nach seiner Wahl auf Erfüllung des Vertrages oder auf Leistung von Schadensersatz haben. Franz müßte dann den Vertrag mit Venske als Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen haben. Er hat die auf den Kauf des Rundfunkgeräts gerichteten Willenserklärungen im Namen - also

als Vertreter - von Karl abgegeben. Nach der Anfechtung der Bevollmächtigung durch Karl wird er so behandelt, als habe er von Anfang an keine Vertretungsmacht gehabt. Die Voraussetzungen des § 179 Abs. 1 BGB sind also gegeben. Venske hat daher den Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB gegen Franz, wenn nicht dessen Haftung nach § 179 Abs. 2 oder 3 BGB eingeschränkt ist. In Frage kommt hier nur § 179 Abs. 2 BGB. Danach haftet der Vertreter beschränkt, wenn er das Fehlen der Vertretungsmacht nicht gekannt hat. Als Franz mit Venske den Kaufvertrag über das Rundfunkgerät abschloß, hatte Karl die Vollmacht noch nicht angefochten, konnte Franz also vom Fehlen der Vertretungsmacht nichts wissen. Venske hat daher gegen Franz nur einen Anspruch aus § 179 Abs. 2 BGB. Danach ist er verpflichtet, dem Venske den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut hat (Vertrauensschaden), d.h., er hat die Vermögensnachteile auszugleichen, die Venske durch den Vertragsschluß erlitten hat und die ihm nicht entstanden wären, wenn er mit Franz nicht in Vertragsverhandlungen eingetreten wäre. In diesem Falle wären für Venske die Versandkosten in Höhe von 30,- DM nicht angefallen. Folglich kann er diesen Betrag gemäß § 179 Abs. 2 BGB von Franz ersetzt verlangen.

179 (2) o. (3)

III. Ansprüche des Franz gegen Karl

Franz könnte gegen Karl einen Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 BGB haben. § 122 Abs. 1 BGB gibt ebenfalls einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens. Da Karl die Vollmachtserteilung an Franz gem. § 120 i.V.m. § 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB angefochten hat, liegen die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 BGB vor. Fraglich ist, ob Franz einen Schaden erlitten hat. Franz ist dem Venske aus dem Kauf des Rundfunkgeräts, den er im Vertrauen auf den Bestand der ihm von Karl übermittelten Vollmachtserteilung getätigt hatte, zum Schadensersatz gemäß § 179 Abs. 2 BGB verpflichtet. Wenn Venske diesen Anspruch geltend machen würde, könnte Franz nach § 122 Abs. 1 BGB den gleichen Betrag als Schadensersatz von Karl verlangen.

Lösung Fall 2:

- I. V könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 90.000,- gegen die A & Co oHG gemäß §§ 433 II BGB, 124 HGB haben.

M schloß den Kaufvertrag nicht für sich selbst, sondern für die A & Co oHG ab.

Gem. § 124 HGB kann eine oHG selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

1. Fraglich ist, ob eine oHG entstanden ist.

Dies setzt einen wirksamen Gesellschaftsvertrag voraus. Dieser erfordert eine Einigung aller Beteiligten über sämtliche Punkte, deren Regelung auch nur einer der Beteiligten begehrt. A, B und M haben

sich vertraglich darüber geeinigt, einen Computerhard- und Softwarehandel zu betreiben, ohne daß bei einem von ihnen die Haftung beschränkt ist.

- a) Fraglich ist, ob M als Minderjähriger (§ 2 BGB), der das siebte Lebensjahr vollendet hat, und daher gemäß § 106 BGB nach Maßgabe der §§ 107 - 113 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, wirksame Willenserklärungen zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages abgeben konnte. Der Abschluß des Gesellschaftsvertrages brachte M wegen der Mitgliedschaftsverpflichtungen nicht nur einen lediglich rechtlichen Vorteil im Sinne des § 107 BGB, so daß es zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedurfte. Die Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes (§ 183 BGB). Gesetzliche Vertreter des Kindes sind die Eltern, die das Kind gem. § 1629 BGB gemeinschaftlich vertreten. Eine Einwilligung ist dem M durch seine Eltern erteilt worden. Dadurch ist das Rechtsgeschäft aber noch nicht wirksam geworden, sondern es bedarf gem. §§ 1643, 1822 Nr. 3 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Hieran fehlt es, so daß die auf Abschluß des Gesellschaftsvertrages gerichtete Willenserklärung des M unwirksam ist.
- b) Obwohl der Gesellschaftsvertrag fehlerhaft abgeschlossen worden ist, könnte die A & Co oHG aufgrund der Anwendung der Rechtssätze über die fehlerhafte Gesellschaft verpflichtet worden sein.
- aa) Die Anwendung dieser Rechtssätze setzt voraus, daß die Gesellschafter einen mit Fehlern behafteten Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben. In Betracht kommt u. a. eine Fehlerhaftigkeit des Gesellschaftsvertrages, weil einer Person, die sich am Abschluß des Gesellschaftsvertrages beteiligt hat, die Geschäftsfähigkeit fehlte. Ein derartiger Fehler liegt infolge der Minderjährigkeit des M bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages vor, so daß von A, B und M ein mit Fehlern behafteter Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist.
- bb) Darüber hinaus ist erforderlich, daß die Gesellschaft bereits in Vollzug gesetzt worden ist. Denn nur der Umstand, daß die Gesellschaft bereits am Rechtsverkehr mit Dritten teilgenommen hat, rechtfertigt eine Beschränkung der allgemeinen Nichtigkeitsgründe und das Nichteintreten der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Zwar fehlt es noch an der Handelsregistereintragung, aber ebensowenig, wie diese ausreicht, um ein Invollzugsetzen zu begründen, weil durch sie keine Tatsachen geschaffen werden, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht wieder rückgängig gemacht werden können, steht das Fehlen der Eintragung einem Invollzugsetzen der Gesellschaft entgegen. Die Gesellschaft ist vielmehr dann in Vollzug gesetzt, wenn sie "ihre Geschäfte" im Sinne des § 123 Abs. 2 HGB begonnen hat. Die A & Co oHG hat bereits mit dem Hard- und Softwarehandel begonnen und verzeichnet erhebliche Umsätze. Diese Tätigkeiten stellen bereits einen Geschäftsbetrieb dar, so daß sie unter den Geschäftsbeginn i.S.d. § 123 Abs. 2 HGB fallen. Damit sind die Rechtssätze über die fehlerhafte Gesellschaft anwendbar.

- c) Die fehlerhafte Gesellschaft ist grundsätzlich wie eine durch Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommene Gesellschaft zu behandeln. Die Rechtssätze über die fehlerhafte Gesellschaft gelten für alle typischen Formen der Personengesellschaften. Da die A & Co oHG ein Grundhandelsgewerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB betreibt und die Haftung bei keinem der Gesellschafter beschränkt ist, handelt es sich bei der Gesellschaft um eine fehlerhafte oHG.

Durch den Umstand, daß die fehlerhafte Gesellschaft in Vollzug gesetzt worden ist und grundsätzlich wie eine wirksam zustande gekommene behandelt wird, wird auch das Verhältnis zu Dritten beeinflußt. Daher kann auch die fehlerhafte Gesellschaft Trägerin von Rechten und Pflichten sein (§ 124 HGB).

2. Wegen der beschränkten Geschäftsfähigkeit des M ist jedoch fraglich, ob ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und der fehlerhaften oHG zustande gekommen ist. M hat eine auf Abschluß eines Rechtsgeschäfts, nämlich den Kaufvertrag, gerichtete Willenserklärung im Namen der oHG abgegeben. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit steht gem. § 165 BGB einer wirksamen Stellvertretung durch einen Minderjährigen nicht entgegen. M war aber gesellschaftsvertraglich von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Zu untersuchen ist, ob dieser Umstand seine Vertretungsbefugnis beeinträchtigt. Zu unterscheiden sind Geschäftsführung und Vertretung. Die Geschäftsführung ist die auf Verfolgung des Gesellschaftszwecks gerichtete Tätigkeit. Diese Tätigkeit betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander. Hingegen ist Vertretung die rechtsgeschäftliche Tätigkeit der Gesellschafter nach außen hin. Zwar sind Vertretungsmaßnahmen auch Maßnahmen, die die Geschäftsführung betreffen. Jedoch gelten unterschiedliche Regelungen für beide. Für die Geschäftsführung §§ 114 ff. HGB, für die Vertretung §§ 125 ff. HGB, so daß eine Pflichtverletzung im Innenverhältnis dennoch eine nach außen wirksame Vertretung der Gesellschaft darstellen kann. Nach § 125 HGB ist jeder Gesellschafter allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht eine andere Regelung vor. Ein Ausschluß von der Geschäftsführung ist nur im Innenverhältnis der Gesellschafter zueinander bedeutsam. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht tritt dadurch nicht ein. Also war M in seiner Vertretungsmacht durch den Ausschluß von der Geschäftsführung nicht beschränkt. Auch der Widerspruch von A und B ist belanglos. Also konnte M eine wirksame Willenserklärung, die zum Abschluß des Kaufvertrages führte, abgeben. Deshalb ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und der oHG zustande gekommen.

Somit hat V gegen die oHG einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 90.000,- gem. §§ 433 Abs. 2 BGB, 124 HGB.

- II. V könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 90.000,- gegen A und B gem. §§ 433 Abs. 2, 426 BGB, 128 S. 1 HGB haben.

Vorwurf f. oHG
165 BGB!
!!!

Da A und B selbst nicht Partei des Kaufvertrages sind, kommt deren Inanspruchnahme nur über § 128 HGB in Betracht.

Dies setzt zunächst einen solchen Kaufpreisanspruch des V gegen die A & Co oHG voraus. Ein solcher Anspruch besteht infolge des wirksamen Kaufvertrages zwischen V und der A & Co oHG. Gem. § 128 S. 1 HGB haften A und B als Gesellschafter der fehlerhaften oHG unmittelbar unbeschränkt und mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Somit haften V die Gesellschafter A und B als Gesamtschuldner für den Kaufpreisanspruch in Höhe von DM 90.000,— gem. §§ 433 Abs. 2, 426 BGB, 128 S. 1 HGB.

III. V könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 90.000,— gegen M gem. §§ 433 Abs. 2 BGB, 128 S. 1 HGB haben.

Grundsätzlich haften alle Gesellschafter nach § 128 S. 1 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Privatvermögen. Der Inanspruchnahme des M könnte dessen Minderjährigkeit entgegenstehen. Zwar wird die fehlerhafte Gesellschaft grundsätzlich wie eine wirksam zustande gekommene Gesellschaft behandelt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß nicht Vollgeschäpftsfähige in das Verpflichtungsverhältnis gesellschaftsrechtlicher Art einbezogen werden können. Dieser Personenkreis soll vor den Rechtsfolgen ihrer ohne die erforderlichen Zustimmungen abgegebenen Willenserklärungen weitestgehend geschützt werden. Deshalb muß das allgemeine Vertrauensinteresse hinter dem Minderjährigenschutz zurückstehen.

Somit hat V keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von DM 90.000,— gem. §§ 433 Abs. 2, 128 S. 1 HGB gegen M.

P.S.: Die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft sind in der Kurseinheit "Gesellschaftsrecht" leider nicht behandelt und auch im vorbereitenden Unterricht in Hohenkammer etwas mißverständlich mit den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung in Zusammenhang gebracht worden. Bei der Korrektur der Klausur ist dieser Umstand zugunsten der Bearbeiter berücksichtigt worden.